



**GEMEINDE DINHARD**

---

**TARIFORDNUNG DER  
WASSERVERSORGUNG**

**vom 12. Juli 2016**

**Inkraftsetzung per 1. September 2016**

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Erschliessungsbeiträge (gemäss Artikel 47 Abs. 2 WVD)</b>	<b>4</b>
	Art. 1 Bemessungsgrundlage	4
	Art. 2 Ansätze	4
	Art. 3 Zahlungsmodalität	4
	Art. 4 Sonderregelungen	4
	Art. 5 Versorgung ausserhalb Baugebiet	4
	Art. 6 Staatsbeiträge	4
	Art. 7 Verordnungen	5
	Art. 8 Private Erschliessung	5
<b>2.</b>	<b>Anschlussgebühren (gemäss Artikel 51 WVD)</b>	<b>5</b>
	Art. 9 Neubauten	5
	Art. 10 Umbauten	5
<b>3.</b>	<b>Benützungsgebühren (gemäss Artikel 52 WVD)</b>	<b>5</b>
	Art. 11 Benützungsgebühr	5
	Art. 12 Grundgebühr	5
	Art. 13 Verbrauchsgebühr	5
	Art. 14 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	5
	Art. 15 Mehrwertsteuer	6
<b>4.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>6</b>

# Tarifordnung der Wasserversorgung Dinhard

## 1. Erschliessungsbeiträge (gemäss Artikel 47 Abs. 2 WVD)

### Art. 1 Bemessungsgrundlage

Als massgebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das durch eine öffentliche Wasserleitung neu zu versorgende Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beiderseits eine Tiefe von 60 m aufweist. Die erste Perimetertiefe von 30 m wird mit 100 % belastet, die dahinter liegenden Perimeterflächen mit 50 %.

Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung gemessen: bei Leitungen, die im öffentlichen Strassengebiet oder zwischen zugehörigen Baulinien verlegt werden, von der Strassengrenze aus, bei den übrigen Leitungen ab Leitungssachse.

Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Leitungen fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Erschliessungsbeitrag belastet werden.

### Art. 2 Ansätze

Der Beitragsansatz pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche (inkl. Gebäudegrundfläche) beträgt **Fr. 1.-- pro m<sup>2</sup>**. Dazu kommt der vom Regierungsrat jährlich auf den Basiswert der Gebäudeversicherung festgelegte Teuerungsfaktor. (z.B. für 2012; 1025 % = Fr. 10.25 / m<sup>2</sup>)

### Art. 3 Zahlungsmodalität

Stundungen und Zahlungsaufschub richten sich nach dem kantonalen Recht. Derart gestundete Beiträge sind durch Grundpfandverschreibungen sicherzustellen.

### Art. 4 Sonderregelungen

Für die Beitragserhebung an die Erstellung von Versorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Pumpenanlagen, Reservoirs, Zubringerleitungen und dergleichen, soweit solche die Erschliessung einzelner Liegenschaften erst ermöglichen oder deren Überbaubarkeit verbessern, kann der Gemeinderat nach Massgabe der entstehenden Mehrwerte den Beitrag abweichend festlegen.

### Art. 5 Versorgung ausserhalb Baugebiet

Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, welche durch eine neue öffentliche Leitung oder andere Anlagen versorgt werden, sowie in anderen Fällen, bei welchen sich der gemeinderätliche Tarif als ungeeignet erweist oder die Vorschriften des kantonalen Rechtes nicht eingehalten sind, kann der Gemeinderat mit den Grundeigentümern Sonderregelungen treffen.

### Art. 6 Staatsbeiträge

Etwaige Staatsbeiträge an die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen fallen vollumfänglich an die Wasserversorgung.

#### Art. 7 Verordnungen

Verfahren und Bezug der Erschliessungsbeiträge richten sich im Einzelnen nach den Bestimmungen und den Verordnungen der Kantonalen Gesetzgebung.

#### Art. 8 Private Erschliessung

Die Kosten für Erschliessungsleitungen, die nicht im öffentlichen Verfahren erstellt werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Grundeigentümers. Etwaige Staatsbeiträge werden in diesem Fall gutgeschrieben.

## 2. Anschlussgebühren (gemäss Artikel 51 WVD)

#### Art. 9 Neubauten

Die Anschlussgebühr beträgt **1.2 %** der zur Zeit der Bauvollendung massgebenden Gebäudeversicherungssumme.

#### Art. 10 Umbauten

Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme in Folge baulicher Veränderungen (einschliesslich Wintergärten und dergleichen) ist eine einmalige Nachzahlung gemäss Art. 9 fällig. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

## 3. Benützungsgebühren (gemäss Artikel 52 WVD)

#### Art. 11 Benützungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr (eingeschlossen ist die Mietgebühr für den Wasserzähler) und dem Mengenpreis des verbrauchten Wassers in m<sup>3</sup>.

#### Art. 12 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr pro Haushaltung, Gewerbe oder Landwirtschaftsbetrieb beträgt **Fr. 70.--**.

#### Art. 13 Verbrauchsgebühr

Der Mengenpreis beträgt **Fr. 1.10** pro Kubikmeter Wasser.

#### Art. 14 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Neben der Verbrauchsgebühr nach Art. 13 wird eine zusätzliche Grundtaxe in der Höhe der Grundgebühr nach Art. 12 für die Montage und Demontage des Wasserzählers sowie die Zählermiete bezogen.

Art. 15 Mehrwertsteuer

Die Gebühren dieser Tarifordnung verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Rechnet die Wasserversorgung die Mehrwertsteuer ab, kommt diese zu den Gebühren gemäss diesem Reglement dazu.

#### **4. Inkrafttreten**

Die Tarifordnung tritt auf den 1. September 2016 in Kraft.

Dinhard, den 12. Juli 2016  
Namens des Gemeinderates

Der Präsident: P. Matzinger

Der Schreiber: M. Schmid